

## Incoterms 2000

### Was sind Incoterms?

Von der „Internationalen Handelskammer“ wurde 1936 erstmals ein international anerkanntes Regelwerk zur Auslegung von Handelsbräuchen geschaffen und unter der Bezeichnung INCOTERMS (= **I**nternational **c**ommercial **t**erms) herausgegeben.

Diese normierten Handelsbräuche stellten erstmals internationale Regeln zur Auslegung der Käufer- und Verkäuferpflichten dar, wenn sie von den Vertragsparteien vereinbart wurden.

Die Incoterms wurden in der Folge immer den sich ändernden Handelsbräuchen angeglichen und wurden zuletzt 2000 einer 6. Revision unterzogen, um dem zunehmenden Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel und den vereinfachten Warenlieferungen im Binnenmarkt und in Freihandelszonen Rechnung zu tragen. Wobei jedoch auf eine umfassende Änderung und Neuformulierung der Klauseln verzichtet wurde. Die 13 durch die 5. Revision der Incoterms 1990 geschaffenen Klauseln bleiben weiter bestehen, es erfolgten lediglich kleine inhaltliche Korrekturen und Klarstellungen.

Um die Incoterms 2000 zur Anwendung zu bringen, bedarf es der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung. Überdies sollte immer ein Hinweis darauf gemacht werden, welche Fassung vereinbart wird. Fehlt ein derartiger Hinweis, wird die Anwendung der letztgültigen Fassung der Incoterms vorausgesetzt.

Durch die Incoterms 2000 werden die grundsätzlichen Verkäufer- und Käuferverpflichtungen festgelegt. Sie regeln folgendes:

- Zahlung des vertragsmäßigen Kaufpreises
- Ort und Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware vom Verkäufer auf den Käufer.
- Lieferort und Transportart
- den Kostenübergang und die Kostenteilung
- die Besorgung des Beförderungs- und des Versicherungsvertrages
- die Beschaffung der mit der Aus-, Ein- und Durchfuhr der Waren erforderlichen Dokumente, die Erledigung der notwendigen Formalitäten und die Verteilung der dadurch entstehenden Kosten.

Bei der Verwendung der Incoterms 2000 ist zu beachten, dass der Kostenübergang und der Gefahrenübergang nicht immer am selben Ort erfolgen. Wenn mit der Lieferung der Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung und die Kosten vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt, so spricht man von **Einpunktklauseln**. Wenn der Gefahrenübergang und der Übergang der Kosten jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen, dann spricht man von **Zweipunktklauseln**.

Vor der Vereinbarung einer Lieferklausel muss geprüft werden, ob die Klausel für die beabsichtigte Transportart überhaupt zu verwenden ist. Bei Verwendung einer ungeeigneten Klausel besteht im Schadensfall keine Klarheit, wo der Gefahrenübergang erfolgte. So wird zum Beispiel die Seefrachtklausel CIF leider auch häufig für reine Straßengütertransporte verwendet. Bei dieser Klausel hat der Verkäufer die Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware bis zum Überschreiten der Schiffsreling im Verschiffungshafen zu tragen. Bei einem Landtransport wird aber nie eine Schiffsreling überschritten. Im Schadensfall wird daher sicherlich nicht eindeutig festgestellt werden können, zu wessen Lasten der Schaden geht.

**EXW, FCA, CPT, CIP, DAF, DDU, DDP**  
**FAS, FOB, CFR, CIF, DES, DEQ**

Jede Transportart - einschließlich multimodaler Transport  
Ausschließlich Hochsee- und Binnenschiffstransporte

### **Die Neuerungen der INCOTERMS 2000**

Bei Vereinbarung der Klausel FCA (FREI FRACHTFÜHRER) ist zu beachten, dass sich geänderte Verpflichtungen betreffend der Verladung der Ware ergeben. Falls die Lieferung beim Verkäufer stattfindet, so hat er auch die Kosten für die Beladung zu tragen. Findet die Lieferung an einem anderen Ort statt, so hat der Verkäufer seine Lieferverpflichtungen erfüllt, wenn er die Ware unausgeladen auf dem Transportmittel, mit dem die Ware zum genannten Ort befördert wurde, bereitstellt.

Die FAS-Klausel (FREI LÄNGSSEITE SCHIFF) verpflichtet nunmehr den Verkäufer die Ware zur Ausfuhr freizumachen und alle bei der Ausfuhrabfertigung entstehenden Kosten und Abgaben zu tragen. Dies ist eine vollkommene Umkehr gegenüber den früheren Fassungen der Incoterms, bei denen der Käufer die Ware zur Ausfuhr freizumachen hatte.

Bei vertraglicher Vereinbarung der DEQ-Klausel (GELIEFERT AB KAI) verpflichtet sich der Käufer, dass er die Ware zur Einfuhr freimacht, d.h. alle Formalitäten zu erledigen und alle Abgaben (Zölle, Steuern, Gebühren), die bei der Einfuhr der Ware anfallen, zu bezahlen hat. Wiederum das Gegenteil zu den Incoterms 1990, wo diese Verpflichtung den Verkäufer traf.

Bei den Klauseln DDU (GELIEFERT UNVERZOLLT) und DDP (GELIEFERT VERZOLLT) wurde klargestellt, dass die Entladekosten vom Käufer zu tragen sind.

## Übersicht über die Incoterms

<b>Gruppe</b> Abholklausel	<b>E</b>	<b>EXW</b> (1)	ab Werk (1)	Ex Works (1)
<b>Gruppe</b> Haupttransport Verkäufer nicht bezahlt	vom	<b>FCA</b> (1)	frei Frachtführer (1)	Free Carrier (1)
		<b>FAS</b> (2)	frei Längsseite Seeschiff (2)	Free Alongside Ship (2)
		<b>FOB</b> (2)	frei an Bord (2)	Free On Board (2)
<b>Gruppe</b> Haupttransport Verkäufer bezahlt	vom	<b>CFR</b> (3)	Kosten und Fracht (3)	Cost And Freight (3)
		<b>CIF</b> (3)	Kosten, Versicherung und Fracht (3)	Cost, Insurance and Freight (3)
		<b>CPT</b> (4)	frachtfrei (4)	Carriage Paid To (4)
		<b>CIP</b> (4)	frachtfrei, versichert (4)	Carriage And Insurance Paid To (4)
<b>Gruppe</b> Ankunftsklauseln	<b>D</b>	<b>DAF</b> (1)	geliefert Grenze (1)	Delivered At Frontier (1)
		<b>DES</b> (3)	geliefert ab Schiff (3)	Delivered Ex Ship (3)
		<b>DEQ</b> (3)	geliefert ab Kai (3)	Delivered Ex Quai (3)
		<b>DDU</b> (1)	geliefert unverzollt (1)	Delivered Duty Unpaid (1)
		<b>DDP</b> (1)	geliefert verzollt (1)	Delivered Duty Paid (1)

(1)= ...genannter Ort

(2)= ...genannter Verschiffungshafen

(3)= ...genannter Bestimmungshafen

(4)= ...genannter Bestimmungsort

## Kosten und Gefahrenübergang

	Ausfuhr	Import	Durchfuhr	Transportvertrag und Kosten	Lieferort	Gefahren-übergang	Kostenübergang
<b>EXW</b>	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer	Werk des Verkäufers	Lieferort	
<b>FCA</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Lieferort	
<b>FAS</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Längsseite Schiff im Verschiffungshafen	Lieferort	
<b>FOB</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Schiff Verschiffungshafen im	Schiffsreling	
<b>CFR</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Schiff Verschiffungshafen im	Schiffsreling Verschiffungshafen	Bestimmungshafen
<b>CIF**</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Schiff Verschiffungshafen im	Schiffsreling Verschiffungshafen	Bestimmungshafen
<b>CPT</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Ort der Übergabe an den 1. Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort
<b>CIP**</b>	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Ort der Übergabe an den 1. Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort
<b>DAF</b>	Verkäufer	Käufer	V/K*	Verkäufer	Bestimmungsort an der Grenze	Bestimmungsort	
<b>DES</b>	Verkäufer	Käufer	V/K*	Verkäufer	Schiff Bestimmungshafen im	Schiff im Bestimmungshafen	
<b>DEQ</b>	Verkäufer	Käufer	V/K*	Verkäufer	Kai Bestimmungshafens des	Kai des Bestimmungshafens	
<b>DDU</b>	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungsort	Bestimmungsort	
<b>DDP</b>	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungsort	Bestimmungsort	

<b>Ausfuhr</b>	Übernahme der Kosten der Ausfuhrabfertigung und Beschaffung der erforderlichen Dokumente im Exportland.
<b>Import</b>	Übernahme der Kosten der Einfuhrabfertigung und Beschaffung der erforderlichen Dokumente im Importland.
<b>Durchfuhr</b>	Übernahme der Kosten der Durchfuhr und Beschaffung der erforderlichen Dokumente im Transitland.
	<b>*V/K:</b> Kostenteilung zwischen Verkäufer und Käufer bei der Durchfuhr der Waren bis bzw. ab dem benannten Bestimmungsort. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten und Gefahren die für den Transport bis zum Bestimmungsort erforderlichen Dokumente zu beschaffen, der Käufer ab dem benannten Bestimmungsort.
<b>Transport</b>	Der Vertragspartner, der für den Abschluß des Transportvertrages und für die Kosten des ordnungsgemäßen Transportes bis zum Ort des Kostenüberganges verantwortlich.
<b>Lieferort</b>	Ort, an dem der Verkäufer zu liefern hat (genaue Bestimmung!).
<b>Gefahrenübergang</b>	Übergang des Risikos vom Verkäufer auf den Käufer.
<b>Kostenübergang</b>	Ort, an dem die Kosten vom Verkäufer auf den Käufer übergehen.
<b>Transportversicherung</b>	Bei den Klauseln <b>**CIF</b> und <b>CIP</b> muss Verkäufer auf eigene Kosten zugunsten des Käufers eine Transportversicherung im Umfang der Mindestdeckung der Institut Cargo Clauses abschließen. Die Mindestversicherung muß den Kaufpreis zuzüglich 10 % (d.h. 110 %) decken und in der Währung des Kaufvertrages abgeschlossen werden.